

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 23. März 1931.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

~~Leibl~~ *[Signature]*

Burghart

Dr. Gromer

Prändl

Bunk

Schedl

Heiß

Hees

Wünsch

Hambel

Forster

de Crignis

~~Meyr~~ *[Signature]*

Hartmann

Wink.

Rathgeber

Nebelmair.

3. Stadtkämmerer Volz. -

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

- 2 -

Zur Begründung dieser Ausführungen gibt der Vorsitzende die Entschliessung der Regierung vom 17.III.1931 Nr.VII 1246 im Wortlaute bekannt, ferner einen Auszug aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Bd.51 S.16.

Da die den Gemeinden durch die Notverordnung vom 26.Juni 1930 neu eröffneten Einnahmequellen im Etat nicht berücksichtigt seien, müsse jetzt bei der endgültigen Festsetzung des Haushaltsplanes hievon Gebrauch gemacht (werden) und die Einführung der Bürgersteuer, der erhöhten Biersteuer und der Gemeindegetränksteuer beschlossen werden.

Der Vorsitzende macht auch darauf aufmerksam, dass nach einer Mitteilung des Bayer. Städtebundes der Landesdurchschnitt für die unmittelbaren Städte voraussichtlich wie folgt festgesetzt werde:

Für Grundsteuerzuschlag 575 % und für Haus- und Gewerbesteuerzuschlag 400 %.

Da für die Stadt Neuburg a.d. Donau die Grundsteuerumlagen auf 600 % festgesetzt sind, besteht gemäss § 6 der R.Pr.V. vom 1.Dez. 1930 für den Stadtrat die Verpflichtung sowohl die erhöhte Biersteuer als auch die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931/32 zu erheben. Es sei aber auch notwendig, die Gemeindegetränksteuer einzuführen, weil die Erhebung der 3 neuen Steuern Voraussetzung sei für eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstocke.

Bezüglich der Einführung der erhöhten Biersteuer bemerkte der Vorsitzende, dass er die Erhöhung nach Massgabe der in § 2 der R.Pr.V. vom 27.7. 1930 bezeichneten Sätze empfehlen möchte, nicht dagegen eine Erhöhung nach § 7 der R.Pr.V. vom 1.Dez. 1930, weil die letztere Massnahme zweifellos zu einem gewaltigen Konsumrückgang führen und die Erhöhung sicherlich illusorisch machen würde; es wäre damit auch eine schwere Schädigung der hievon betroffenen Kreise zu befürchten, die sich wieder für die Gewerbesteuerumlage sehr nachteilig auswirken würde. Dagegen lasse sich die Erhöhung nach § 2 der R.P.V. vom 27.7.30 keinesfalls umgehen.

Nr.	Gegenstand	Beschluss

- 3 -

Der Vorsitzende stellt sodann folgenden Antrag:

Der Stadtrat wolle beschliessen, mit Wirkung vom 1. April 1931 an folgende 3 neuen Gemeindesteuern einzuführen, nämlich:

1. die Biersteuer mit den in § 2 der R.P.V. vom 27.7. 1930 bezeichneten Sätzen; bei Berücksichtigung des Konsumrückganges wäre mit einer Mehreinnahme zu rechnen von RM 19 500;
2. an Stelle der bisher seit 2 Jahren bereits bestehenden Verwaltungskostenabgabe die Bürgersteuer mit dem Landessatze nach § 5 der R.P.V. vom 1.Dez.1930; Mehrertrag gegenüber der bisherigen Verwaltungskostenabgabe von RM 4.000;
3. die Getränkesteuer nach § 3 der R.P.V. vom 1.Dez. 1930 mit einem Satze von 10% des Kleinhandelspreises; hiedurch ist eine Einnahme zu erzielen von mindestens RM 2 000.-

Bei Einführung dieser neuen Steuern ist sodann auch mit einem Zuschusse aus dem Ausgleichsstocke zu rechnen, wofür ein Betrag eingesetzt wird von RM 20 000.-

Es könnte sonach von dem sich ergebenden Defizite abgeglichen werden ein Betrag von RM 45 500.-

Ueber diesen Antrag entspannt sich eine lebhafte Debatte, in welcher bezüglich der Biersteuererhöhung von allen Rednern zum Ausdruck gebracht wird, dass die Biersteuererhöhung mit Rücksicht auf die schwere Wirtschaftsdepression nicht tragbar sei und eine weitere Bierverteuerung nicht verantwortet werden könne. Es würde ein derartiger Konsumrückgang einsetzen, dass der erhoffte Ertrag der Steuer nicht eingehe; auch sei eine schwere Schädigung des Gastwirtschaftsgewerbes und ein Ausfall an Gewerbesteuerumlagen zu erwarten; auch die bäuerliche Bevölkerung würde Schaden erleiden durch die Erschwerung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte.

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

- 4 -

Nach längerer Erörterung, in der der Vorsitzende immer wieder auf die Notwendigkeit der Einführung der sogen. Notsteuern hinwies, wurde sodann über die Einführung jeder einzelnen Steuer besonders abgestimmt und folgender **B e s c h l u ß** gefasst:

1. Der Antrag des Vorsitzenden auf Einführung der erhöhten Biersteuer mit den in § 2 der R.F.V. vom 27. Juli 1930 bezeichneten Sätzen wird mit allen Stimmen gegen die Stimme des Vorsitzenden abgelehnt.
2. An Stelle der bisher eingeführten Verwaltungskostenabgabe wird die Bürgersteuer mit dem Landessatze nach § 5 der R.F.V. vom 1. Dez. 1930 vom 1. April 1931 ab eingeführt mit ¹⁶ gegen ¹ Stimmen (Darghart, Prändl, Schedl, Heer, Rambel, Hartmann und Nebelmair),
3. Die Getränkesteuer nach § 3 der R.F.V. vom 1. Dez. 1930 mit einem Satze von 10 % des Kleinhandelspreises wird mit Wirkung vom 1. April 1931 an eingeführt mit ¹⁰ gegen ⁷ Stimmen (Nebelmair, ~~Justmann~~, ~~Grubel~~, ~~Grubel~~, ~~Grubel~~, ~~Grubel~~),
4. Mit allen Stimmen werden die Gemeindeumlagen wie im Vorjahre festgesetzt auf
 - 400 % für die Haus-, Gewerbe- und Wandergewerbsteuer und auf
 - 600 % für die Grundsteuer.
5. Unter Berücksichtigung der durch die Einführung der Bürger- und Getränkesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen und Festsetzung der sonstigen Einnahmen Teil-R. 60 von 465.- RM auf 93.- RM wird der Haushaltsplan für die Stadtkasse 1931/32 mit allen Stimmen mit folgenden Abschlüssen genehmigt:

Gesamteinnahmen: 721 828.- RM - Gesamtausgaben: 800.828.- RM,

durchl. Einnahmen: 80 000.- RM - durchl. Ausgaben: 80.000.- RM

Wirkliche Einn.: 641 828.- RM - wirkliche Ausgaben: 720 828.- RM,

ab Einnahmen: . . . 641 828.- RM,

Fehlbetrag: . . . 79 000.- RM,

weßcher nach Auffassung des Stadtrates nicht mehr weiter abgeglichen werden kann.

Neuburg a.d. Donau, den 23. März 1931.

Stadtrat:
gez. Mayer.

44

Nr.	Gegenstand	Beschluß

Abschrift

Abschrift.

Betreff: Gemeindegetränksteuer, hier Gemeindegesetz.

B e s c h l u ß .

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Stadtratsmitglieder geladen und von denen 17 erschienen waren, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen nachstehende

G e t r ä n k e s t e u e r s a t z u n g

beschlossen:

Gemeindegesetz über die Erhebung der Gemeindegetränksteuer im Gemeindebezirk Neuburg a.d. Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Grund der §§ 3 und 8 des 2. Abschnittes der Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) und des § 2 der Durchführungsbestimmungen über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (RGBl. I S. 450), sowie des Art. 26 der Gemeindeordnung und des Art. 2 Abs. I des Vollzugsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juli 1927 (GVBl. S. 283) folgende **S a t z u n g**, der die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Augsburg, durch Entschliessung vom Nr. zugestimmt hat.

§ 1. Gegenstand der Steuer.

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumwein, schaumweinhaltigen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt einer Steuer (Gemeindegetränksteuer.)

§ 2. Steuerschuldner.

Steuerschuldner ist, auf wessen Rechnung Getränke der im § 1 bezeichneten Art zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgegeben werden.

§ 3. Höhe der Steuer.

- I. Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Kleinhandelspreises.
- II. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten ist (z.B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitronen bei Tee) nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis.

45

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

- 2 -

Beim Verzehr von Sekt bildet die Schaumweinsteuer einen Teil des Kleinhandelspreises; die Getränkesteuer ist in diesem Falle von dem vollen Preis zu berechnen, der dem Gast in Rechnung gestellt wird.

§ 4. Eintritt der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuer.

Die Steuerpflicht tritt mit der Abgabe des Getränks an den Verbraucher ein; sie ist mit der Abgabe des Getränks an den Verbraucher fällig.

§ 5. Vereinbarungen.

Die gemeindliche Steuerstelle kann mit dem Steuerschuldner (§ 2) Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z.B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerschuldner nicht wesentlich verändern.

§ 6. Härteausgleich.

Der Stadtrat kann wegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von der Steuerpflicht zulassen und auftretende Härten beseitigen.

§ 7. Steueraufsicht.

I. Wer der Steuer unterliegende Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben will, hat dies binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Satzung oder nach Aufnahme des Betriebs der gemeindlichen Steuerstelle anzuzeigen.

II. Die Unterlagen (Rechnungen, Geschäftsbücher usw.) über den Bezug und die Abgabe der Getränke sowie über den Bezug von Waren, die der Herstellung der Getränke dienen, sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 8. Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht und Haftung (§§ 83 - 101) sowie über Ermittlung und Festsetzung der Steuer (§§ 162 - 216) gelten entsprechend, soweit es die Durchführung der Steuer erfordert.

§ 9. Ausführungsbestimmungen.

Die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Stadtrat..

§ 10. Rechtsmittel.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindegetränkesteuer sind Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

§ 11. Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 23. März 1931.

Stadtrat

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Abschrift..

Betreff: Gemeindegetränkesteuer, hief ortspolizeiliche Vorschrift.

I. B e s c h l u s s .

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Stadtratsmitglieder geladen und von denen 17 erschienen sind, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen nachstehende

ortspolizeiliche Vorschrift

beschlossen:

Ortspolizeiliche Vorschrift zur Sicherung der Gemeindegetränkesteuer im Gemeindebezirke Neuburg a.d. Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Grund des Art. 86 des Vollzugsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juli 1927 (GVBl. S. 283) folgende, durch Entschliessung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom Nr. für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift:

§ 1.

Die Hinterziehung der Gemeindegetränkesteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrag, im Rückfall bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 2.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die Satzung über die Erhebung der Gemeindegetränkesteuer und gegen die vom Stadtrate auf Grund der Satzung erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 500.- RM oder, wenn nach den obwaltenden Umständen anzunehmen ist, dass die Zuwiderhandlung nicht in der Absicht begangen wurde, die Steuer zu hinterziehen, einer Ordnungsstrafe bis zu 150.- RM.

§ 3.

Die erkannten Strafen fliessen in die Gemeindekasse.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand

§ 4.

Diese Vorschrift tritt am 1. April 1931 in Kraft.

II. Zur Stadtkämmerei.

Neuburg a.d. Donau, den 23. März 1931.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Op.
Nr.

Gegenstand.

Beschluss

Betreff: Vollzug der Getränkesteuer-Satzung,
hier Anordnung.

Abschrift.

B e s c h l u ß .

In der auf heute ordnungsgemäss anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Stadtratsmitglieder geladen und von denen 17 erschienen sind, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen auf Grund des § 9 der Getränkesteuer-Satzung zum Vollzug dieser Satzung nachstehende

A n o r d n u n g

erlassen:

§ 1.

1. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, dem Gaste bei Berechnung des Entgelts für steuerpflichtige Getränke Steuermarken in Höhe des Steuerbetrages auszuhändigen und diese sofort vor den Augen des Gastes zu zerreißen. Vom Abreissblock bereits losgelöste Marken sowie bereits entwertete Marken dürfen nicht abgegeben werden. - Vom Gaste vorgezeigte Steuermarken haben keine Gültigkeit. - Die Haftung für richtige Einhebung der Getränkesteuer gegenüber der Stadtgemeinde erstreckt sich für den Steuerpflichtigen nicht nur auf seine Person, sondern auch auf seine Beauftragten.
2. Die Steuermarken werden in Werten zu 1, 2, 3, 5, 10 und 20 Rpf., jeder Wert auf andersfarbigem Papier, ausgegeben. -
3. Die Steuermarken werden gegen Barzahlung von der Stadtkämmerei ausgegeben. - Etwa noch im Besitze des Steuerschuldners befindliche Steuermarken werden nach Aufgabe des Geschäftes oder nach Aufhebung der Steuer rückvergütet.
4. Für zu Verlust gegangene oder beschädigte Marken wird Ersatz nicht geleistet.

§ 2.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, in jedem zur Abgabe steuerpflichtiger Getränke bestimmten Raum an leicht sichtbarer Stelle ein Plakat anzubringen, welches Aufschluss über die steuerpflichtigen Getränke, die Höhe der Steuer und die Verpflichtung des Steuerschuldners zur Abgabe von Steuermarken und deren sofortige Entwertung enthält.

Die Plakate werden von der Stadtkämmerei unentgeltlich abgegeben.

Nr. des Vortrags	Nr. des Exhibits	Referent	Gegenstand
------------------	------------------	----------	------------

§ 3.
Diese Bestimmungen treten am 1. April 1931 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 23. März 1931.

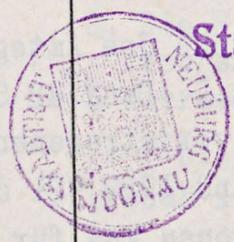
Stadtrat:
gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand	Beschluss
	Sitzungsprotokoll vom 2. März 1931.	Das Sitzungsprotokoll vom 2. März 1931 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen wurden hiegegen nicht erhoben. ----- In der Sitzung vom 23. März 1931 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, folgende <u>Beschlüsse</u> gefasst:
		<u>I. Oeffentliche Sitzung :</u>
1	Aufstellung des Haushaltsplanes für die Stadtkasse pro 1931/32.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
2	Bürgersteuer.	In der heutigen Sitzung des Stadtrates, wird mit 16 gegen 7 Stimmen vom 1. April 1931 an die Erhebung der B ü r g e r s t e u e r gemäss § 5 der Reichs-Präs.-Verordnung vom 1. Dezember 1930 nach dem Landessatze beschlossen.
3	Gemeindegetränkesteuer, hier Gemeinde-satzung.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
4	Gemeindegetränkesteuer, hier orts-polizeiliche Vor-schrift.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
5	Gemeindegetränkesteuer, hier An-ordnung.	S. beiliegende Beschlussabschrift.
5a	Erneuerung des Wirt-schaftsplanes für den Spitalwald Neuburg a.d. Donau.	Von der Zuschrift des Forstamtes Neuburg a.d. Donau vom 17. III. 31 Nr. 365 über die Erneuerung des Wirtschaftsplanes für den Spitalwald Neuburg a.d. Donau wird Kenntnis genommen, und dem Angebote des Herrn Oberforstmeisters B ü t t n e r auf Herstellung des Wirtschaftsplanes um den Betrag von

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
6	Verbesserung der Strassenbeleuchtung.	<p>640.- RM, worin die Herstellungskosten selbst, die Kosten für den Hilfsarbeiter und die Barauslagen für Pläne, Buchbinderkosten etc. inbegriffen sind, einstimmig zugestimmt.</p> <p>Nach Bekanntgabe des neuerlichen Vorschlages des Elektrizitätswerkes Neuburg a. Donau vom 13. III. 1931 über die Verbesserung der Strassenbeleuchtung beschliesst der Stadtrat in heutiger Sitzung einstimmig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die derzeitige Lampenzahl der Nitralbeleuchtung ist von 14 auf 20 nach dem Vorschlage des Elektrizitätswerkes zu erhöhen. 2. Die derzeitigen 200 Watt-Lampen der Nitralbeleuchtung sind gegen solche von 100 Watt auszuwechseln. 3. Die Brenndauer der Nitralampen ist nach vorgenommener Auswechslung und Ergänzung derselben auf die ganze Nacht auszudehnen. <p>Die entstehenden Mehrkosten für Stromverbrauch in Höhe von 117.- RM werden genehmigt und sind auf den Haushaltsplan 1930/31 zu verrechnen.- Die Kosten für die Vermehrung der Nitralampen hat das Elektrizitätswerk zu tragen.</p> <p>Die übrigen Strassenlampen sind nach Einführung der ganznächtigen Beleuchtung durch Nitralampen bereits um 12 Uhr nachts auszuschalten.</p>
7	Pflasterzollverpachtung 1931/33.	<p>Von der Verhandlung vom 13. März 1931 über die Versteigerung des Pflasterzolles für die Jahre 1931/32 und 1932/33 wurde Kenntnis genommen und den Steigerern für die Rohrenfelderstrasse, Zufahrtsstrasse Feldkirchen, Münchnerstrasse, Donauwörther Strasse und Donaubrücke der Zuschlag erteilt.</p> <p>Für den Pflasterzoll von der Augsburger-Strasse ist der Postschaffner Josef K r e l l mit dem Betrage von 46.- RM der Meistbietende geblieben.</p>

Gf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
8	Rangrücktritt.	<p>Auf ein Gesuch des bisherigen Pächters, des Schuhmachermeisters Josef M a i e r , vom 13.3.31 beschliesst jedoch der Stadtrat, den Pflasterzoll von der Augsburger Strasse nicht an den Postschaffner K r e l l, sondern an den Schuhmacher Josef M a i e r um den Betrag von monatlich 46.- RM zu verpachten.</p> <p>Dem weiteren Ansuchen des Schuhmachers M a i e r um Ueberlassung auch des Pflasterzolles von der Feldkirchner Zufahrtsstrasse konnte keine Folge gegeben werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> <p>Im Grundbuche des Amtsgerichtes Neuburg a. D. für Neuburg a. D. Band 43 Seite 375 Blatt 1714 auf dem dort vorgetragenen Grundbesitz Plan-Nr. 1939 1/20 und 1939 1/21 der Steuergemeinde Neuburg a. d. Donau ist für die Stadtgemeinde Neuburg a. d. Donau eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches der Stadt Neuburg a. Donau auf Rückübertragung des Eigentums an Plan-Nr. 1939 1/20 und für die gleiche Gläubigerin eine Vormerkung zur Sicherung des § Anspruches auf das Recht des Wiederkaufs eingetragen.</p> <p>An diesem Grundbesitz soll für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank München eine Grundschuld ohne Brief zu 1500 GM zur Eintragung kommen und zwar mitbelastungsweise.- Diese Grundschuld ist bereits eingetragen im Grundbuch für Neuburg a. D. Band 36 Seite 285 ff. Blatt 1310 auf dem dort vorgetragenen Anwesen Hs. Nr. D 277 1/2 in Neuburg a. d. Donau im Eigentum der Baugeschäftsinhaberskinder Z e t t e l Emma und Z e t t e l Hans in Neuburg a. Donau.</p> <p>Die Stadtgemeinde Neuburg a. Donau tritt mit ihren Vormerkungen im Range hinter obige</p>

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
9	Gesuch des Verwaltungsassistenten Alfons Reichler um Beförderung.	<p>Buchgrundschuld zu 1500 GM samt allen Nebeneinträgen wie Vormerkungen usw. zurück und bewilligt und beantragt die Eintragung des Rangrücktritts im Grundbuche.</p> <p>Der Verwaltungsassistent Herr Alfons Reichler wird vom 1. April 1931 ab von Gruppe 8 a nach Gruppe 7 a der Besoldungsordnung zum Stadtsekretär befördert.</p> <p>Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>1.4.31: Gruppe 7 a 2 350 RM Grundgehalt, Bes.D.A.vom 1.4.31, 1.4.33: Gruppe 7 a 2 500 RM Grundgehalt, Bes.D.A.vom 1.4.31.</p> <p style="text-align: center;">Stadtrat Neuburg a.d. Donau.</p> <p style="text-align: center;"><i>[Handwritten Signature]</i></p> <p style="text-align: right;"><i>[Handwritten Initials]</i></p>



Beschluss	